

6. Januar 2015

OSZ- Grundsätze des Umgangs mit Anträgen zu betriebsbedingten Freistellungen

Paragraph 15 des Berufsbildungsgesetzes regelt die Umsetzung der Berufsschulpflicht von Auszubildenden durch die Ausbildungsbetriebe.

Demnach haben die **Ausbildungsbetriebe Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.**

Grundsätzlich sieht darüber hinaus die AV Schulbesuchspflicht **während des Blockunterrichts** in der Regel keine Möglichkeit der Beurlaubung vor.

Dies betrifft insbesondere auch **Freistellungen von Auszubildenden auf Grund dringender betriebsbedingter Erfordernisse.**

Um jedoch den besonderen Gegebenheiten des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen, können nach Prüfung der Sachverhalte **in besonderen Ausnahmefällen Freistellungen von Auszubildenden auf Grund dringender betriebsbedingter Erfordernisse** von Seiten der Berufsschule genehmigt werden.

Folgende Kriterien liegen der Entscheidung der Schul- und Abteilungsleitung des OSZ Gastgewerbe zu Grunde:

1. Schulischer Leistungsstand der/ des Auszubildenden
2. Fehlzeiten der/ des Auszubildenden
3. vorliegendes Einverständnis der/ des Auszubildenden
4. Verbindliches Nachholen des ausgefallenen Turnusses durch die/ den Auszubildenden
Die Verantwortlichen des OSZ prüfen den Lernstand in den möglichen Ausweichturnussen. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Vorziehen oder Nachholen des Turnusses keinen Lernfortschritt ermöglicht, wird der Freistellung der/ des Auszubildenden nicht zugestimmt.
5. Häufigkeit der Antragstellung durch den Ausbildungsbetrieb
6. Datum der Antragstellung mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Freistellung der/ des Auszubildenden

Schulleiter

stellv. Schulleiter